

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: PA250026-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende, Oberrichter Dr. M. Sarbach und Oberrichter Dr. E. Pahud sowie Gerichtsschreiberin MLaw I. Bernheim

## Beschluss vom 22. Dezember 2025

in Sachen

**A.\_\_\_\_\_**,

Beschwerdeführerin

sowie

**Klinik B.\_\_\_\_\_**, Integrierte Psychiatrie **C.\_\_\_\_\_**,

Verfahrensbeteiligte

betreffend **fürsorgerische Unterbringung**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichtes o.V. des Bezirksgerichtes Winterthur vom 2. Dezember 2025 (FF250068)**

### Erwägungen:

1.

1.1. A.\_\_\_\_\_ wurde am 17. November 2025 per ärztlich angeordneter fürsorglicher Unterbringung in die Integrierte Psychiatrie C.\_\_\_\_\_ (... [Abkürzung]) Klinik B.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Klinik) eingewiesen (act. 5/2). Mit Eingabe vom 23. November 2025 erhob sie beim Einzelgericht des Bezirksgerichts Winterthur (nachfolgend: Vorinstanz) Beschwerde gegen die fürsorgliche Unterbringung (act. 5/1). Anlässlich der Hauptverhandlung vom 2. Dezember 2025 wurde die Beschwerdeführerin angehört, der Gutachter Dr. med. D.\_\_\_\_\_ erstattete sein Gutachten und die Vertreter der Klinik nahmen Stellung (vgl. Prot. VI S. 3 ff.). Der Beistand der Beschwerdeführerin nahm bereits im Vorfeld schriftlich Stellung (act. 5/12–13). Mit Verfügung und Urteil vom 2. Dezember 2025 wurde der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und ihre Beschwerde abgewiesen (act. 3 [Aktenexemplar]).

1.2. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 5. Dezember 2025 (Datum Poststempel, eingegangen am 10. Dezember 2025) innert Frist Beschwerde bei der Kammer und verlangt die Aufhebung der fürsorglichen Unterbringung (act. 2). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 5/1–22).

2.

2.1. Am 18. Dezember 2025 teilte die Klinik der Kammer mit, die Beschwerdeführerin sei am 17. Dezember 2025 aus der fürsorglichen Unterbringung entlassen worden (act. 7).

2.2. Mit Wegfall der fürsorglichen Unterbringung hat die Beschwerdeführerin kein aktuelles rechtlich geschütztes Interesse mehr an der Überprüfung der fürsorglichen Unterbringung bzw. des angefochtenen Entscheids. Das Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführerin an der Beurteilung ihrer Beschwerde ist weggefallen. Dies führt zur Gegenstandslosigkeit des Beschwerdeverfahrens, welches abzuschreiben ist.

3. Umständehalber sind für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erheben. Mangels entstandener Umtriebe im vorliegenden Verfahren ist der Beschwerdeführerin sodann keine Parteientschädigung zuzusprechen.

**Es wird beschlossen:**

1. Das Verfahren wird abgeschrieben.
2. Die Kosten fallen ausser Ansatz.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Beschwerdeführerin sowie unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten an das Bezirksgericht Winterthur, je gegen Empfangsschein, sowie an die Obergerichtskasse.
5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Zivilkammer

i. V. Die Gerichtsschreiberin:

Dr. S. Scheiwiler

versandt am: